



Arbeitsbedingungen prüfen

Ob Sie Ihre berufliche Tätigkeit weiter ausüben können und wollen, sollten Sie vom Ergebnis der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung abhängig machen. Sieht der Arzt die Belastungen der ausgeübten Tätigkeit als bedenklich an, nehmen Sie lieber einen Arbeitsplatzwechsel während der Schwangerschaft im Unternehmen in Kauf, als sich oder Ihrem Kind dauerhaften Schaden zuzufügen.

Die vom Arbeitgeber angebotene neue Arbeit muss – so will es das Gesetz – für Sie zumutbar sein. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit müssen auch persönliche Umstände berücksichtigt werden. Zum Beispiel: Kinderbetreuung, wenn der Arbeitgeber andere Arbeitszeiten als bisher anbietet.

Für Schwangere verboten sind Arbeiten, bei denen sie

- schädlichen Stoffen, Gasen, Dämpfen oder Strahlen ausgesetzt sind;
- Hitze, Kälte, Nässe, Lärm oder Erschütterungen zu ertragen haben;
- regelmäßig Lasten über fünf Kilogramm oder gelegentlich Lasten von mehr als zehn Kilogramm ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegen oder befördern müssen;



Mutterschutzgesetz

Sie erwarten ein Baby – und freuen sich darauf. Wir freuen uns mit Ihnen und wünschen Ihnen alles Gute. Sie stehen jetzt unter dem Schutz eines besonderen Gesetzes: dem Mutterschutzgesetz.

Jede berufstätige Frau hat Anspruch auf Anwendung des Gesetzes. Der Arbeitgeber kann die Mutterschutzvorschriften aber erst dann einhalten, wenn er Kenntnis von der Schwangerschaft hat. Deshalb sollten Sie die Schwangerschaft dem Arbeitgeber rechtzeitig mitteilen.

- sich häufig hochrecken oder bücken müssen;
- einer erhöhten Unfallgefahr – zum Beispiel durch Ausgleiten, Fallen oder Abstürzen – ausgesetzt sind;
- mit Maschinen zu tun haben, bei denen Bedienung oder Antrieb den Fuß stark beanspruchen;
- infolge Ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind.

Verboten sind ebenfalls:

- Akkordarbeit, Fließarbeit mit festgelegtem Arbeitstempo, Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit (Ausnahmeregelungen sind möglich).

Nach dem dritten Monat verboten:

- Alle Arbeiten auf Beförderungsmitteln; werdende Mütter dürfen also keinen Kran führen, keinen Transportkarren bedienen.

Nach dem fünften Monat verboten:



- Jede Arbeit, die mehr als vier Stunden tägliches Stehen verlangt (auch wenn man sich dazwischen für kurze Zeit hinsetzen kann).

Mutterschutzfrist

In dieser Zeit sind Sie von der Arbeit freigestellt. Der Mutterschutz beginnt **sechs Wochen** vor der Entbindung und endet **acht Wochen**, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen danach. Um eine Frühgeburt handelt es sich auch dann, wenn das Kind bei der Geburt weniger als 2500 Gramm wiegt. Bei Frühgeburten besteht zusätzlich ein Beschäftigungsverbot für den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen wurde. Den voraussichtlichen Zeitpunkt der Niederkunft müssen Arzt und Hebamme bescheinigen.

Der Erholungsurlaub darf für die Zeit der Mutterschutzfristen nicht gekürzt werden.

Nach der geplanten Novellierung der EU-Richtlinie zum Mutterschutz sollen u. a. die Mutterschutzfristen verlängert werden. (Die Richtlinie müsste dann in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.)



Ende der Schutzfrist heißt nicht Ende des Mutterschutzes

Sind Sie in den ersten Monaten nach der Entbindung nur bedingt arbeitsfähig geschrieben, darf Ihnen Ihr Betrieb nur eine leichte Tätigkeit oder Halbtagsstelle zuweisen.

Stillenden Müttern sind so gut wie alle Arbeiten verboten, die auch während der Schwangerschaft nicht erlaubt waren. Der Arbeitgeber muss der stillenden Mutter die erforderliche Zeit freigeben (§ 7 MuSchG).

Sicherung des Einkommens...

...bei Veränderung der Tätigkeit, Wechsel der Entlohnungsart, Verkürzung der Arbeitszeit oder bei noch beschränkter Arbeitsfähigkeit nach der Entbindung haben Sie Anspruch auf den Durchschnittswert der letzten dreizehn Wochen oder bei monatlicher Entlohnung der letzten drei Monate vor der Schwangerschaft.

...während der Schutzfrist

Das Mutterschaftsgeld, das während der Schutzfrist von der Krankenkasse gezahlt wird, beträgt höchstens 13 Euro pro Kalendertag bzw. 403 Euro monatlich.

Liegt das Mutterschaftsgeld unter dem bisherigen Verdienst, muss der Arbeitgeber den Ausgleichsbetrag zwischen 403 Euro und dem letzten Nettoeinkommen zahlen.



Beitrittserklärung

Name* Geschlecht* M=männlich W=weiblich
 Vorname* Geburtsdatum*
 Land* PLZ* Wohnort* Tag Monat Jahr
 Straße* Hausnr.*
 Telefon dienstlich privat
 E-Mail dienstlich privat Staatsangehörigkeit*
 beschäftigt im Betrieb/PLZ/Ort
 Vollzeit* Beruf/Tätigkeit/
 Teilzeit* Studium/Ausbildung
 Befristung Ausbildung ab bis
 Leiharbeit/Werkvertrag Wie heißt der Einsatzbetrieb?
 duales Studium Studium Wie heißt die Hochschule?
 angesprochen durch (Name, Vorname) Mitgliedsnummer Werber/in

Beitrittserklärung:
 Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich willige ein, dass zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Angaben durch die IG Metall und Ihrer gewerkschaftlichen Vertrauensleute erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anpassung des Beitrags an die Einkommensentwicklung erfolgt u. a. durch gewerkschaftliche Vertrauensleute im Betrieb. Dabei werden aus betriebsöffentlichen Daten, wie der Tätigkeit und der damit verbundenen Eingruppierung, das Tarifentgelt und der Gewerkschaftsbeitrag ermittelt. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.

X Ort / Datum / Unterschrift für den Beitritt*

SEPA-Basislastschriftmandat (wiederkehrende Lastschriften)
 Gläubiger-Identifikationsnummer der IG Metall: DE71ZZ0000053593
 Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer

Ich ermächtige die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes zur vereinbarten Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der IG Metall auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
 Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Bankverbindung Bank/Zweigstelle*
 IBAN*
 BIC* Beitrag** Bruttoeinkommen*
 Falls IBAN und BIC nicht zur Hand, bitte Kontonummer und BLZ angeben:
 Kontonummer BLZ
 Kontoinhaber/in*

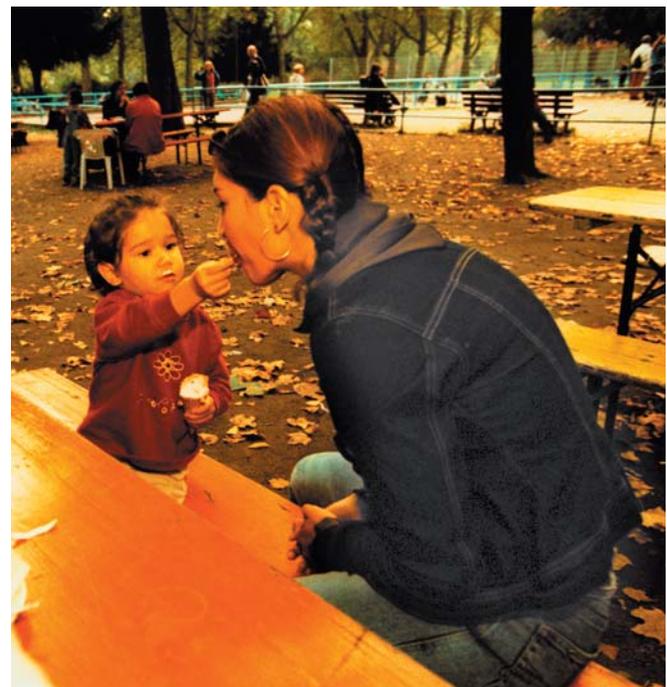
X Ort / Datum / Unterschrift für den Bankeinzug*

Bitte abgeben bei IG Metall Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall Verwaltungsstelle oder schicken an: IG Metall Vorstand, Mitglieder- und Erschließungsprojekte, 60519 Frankfurt am Main

Mutterschaftsgeld beantragen

Das Mutterschaftsgeld müssen Sie selbst bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Sie brauchen dafür eine ärztliche Bescheinigung über den mutmaßlichen Tag der Entbindung. Die Bescheinigung darf nicht früher als eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ausgestellt sein. Irrt sich der Arzt über den Zeitpunkt der Entbindung, verlängert sich die Bezugsdauer für das Mutterschaftsgeld entsprechend.

Sind Sie privat versichert, beantragen Sie das Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens 210 Euro beim Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn.



Der Zuschuss des Arbeitgebers läuft sozusagen automatisch und muss nicht gesondert beantragt werden.

Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss müssen nicht versteuert werden, werden aber beim sog. Progressionsvorbehalt berücksichtigt.

Vermögenswirksame Leistungen

Auch während der Schutzzeiten behalten Sie Ihren Anspruch auf vermögenswirksame und/oder altersvorsorgewirksame Leistungen. Die Krankenkassen zahlen ein entsprechend höheres Mutterschaftsgeld bzw. der Arbeitgeber berücksichtigt den Betrag bei seinem zu zahlenden Zuschuss mit.

Sonderzahlungen

Auch wenn Sie im Mutterschutz sind, haben Sie Anspruch auf die tarifvertraglich vereinbarten Sonderzahlungen (13. Monatseinkommen) in voller Höhe. Anders kann es in der Elternzeit sein.



Kündigungsschutz

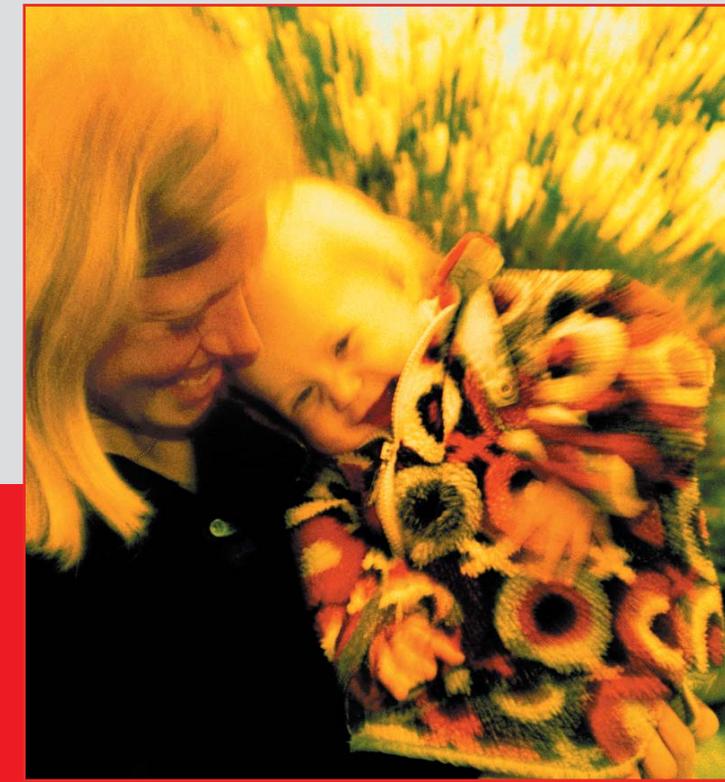
Während der Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Entbindung sind Sie vor Kündigung geschützt. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn Sie Elternzeit nehmen.

Eine etwa bereits erfolgte Kündigung verliert ihre Wirkung, wenn der Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung über die bestehende Schwangerschaft unterrichtet wird.

Nehmen Sie nach einer Eigenkündigung innerhalb eines Jahres die Arbeit im alten Betrieb wieder auf, so gilt das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen – vorausgesetzt, Sie waren zwischenzeitlich nicht bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt.

Befristete Arbeitsverträge

Wirksam befristete Arbeitsverträge werden leider durch die Schwangerschaft nicht verlängert und enden mit Fristablauf.



Für ZWEI denken

Informationen zum Mutterschutzgesetz